



Beurteilung 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Beurteilungszeitraum 2014 bis 2018 nähert sich dem Ende. Ab dem 7.1.2019 werden die Eröffnungen beginnen. Aus diesem Grund möchte der HPR einige Erläuterungen zu wichtigen Aspekten geben.

Umfassende Informationen mit allen rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung stehen in der Broschüre des Bayerischen Philologenverbandes „Beurteilungsschrift 2018“ zur Verfügung, die über die Geschäftsstelle des Verbandes angefordert werden kann.

Gesamturteil in Korrelation zur Besoldungsgruppe

Das Leistungslaufbahngesetz und die Verwaltungsrechtsprechung setzen hier klare Vorgaben, die den Spielraum der Beurteiler einschränken. Konkret bedeutet das zum Beispiel: Wer als StR(in) das Beurteilungsprädikat UB erhalten hatte und inzwischen nach A14 befördert worden ist, muss in der neuen Vergleichsgruppe der Oberstudienräte beurteilt werden und es sind höhere Maßstäbe anzulegen. Von daher wird es zunächst die Regel sein, dass aus dem UB als StR(in) bei gleichbleibenden Leistungen die Stufe VE als OStR(in) wird.

Das darf nicht als Geringschätzung der gezeigten Leistung oder gar als Leistungsabfall empfunden werden! Es drückt auch keine mangelnde Wertschätzung des Beurteilers aus. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein juristisch korrektes Vorgehen, um bei Auswahlentscheidungen (Funktionsübertragungen) eine möglichst große Vergleichbarkeit und Chancengerechtigkeit herzustellen.

Bewerben sich z. B. ein StR mit UB und eine OStRin mit UB für die Funktion der Oberstufenkoordination und beide haben dafür die Verwendungseignung, ist die OStRin dem StR vorzuziehen. Hätte die OStRin VE, wäre sie mit dem StR gleichauf und es müssten die Superkriterien für die Auswahlentscheidung herangezogen werden.

Sollte sich die Leistung des StR mit UB allerdings gesteigert haben, ist es natürlich möglich, dass auch nach der Beförderung das Prädikat UB gegeben wird. Ohne Beförderung hätte der StR dann eben das Prädikat BG erhalten. Sollte dies der Fall sein, kann das entsprechend gegenüber der überprüfenden MB-Dienststelle belegt und begründet werden.

Ein Beurteilungssprung nach der Beförderung um 2 Stufen wird in der Praxis sehr unrealistisch und extrem schwer begründbar sein: Wenn der StR mit UB nach der Beförderung nach A14 BG bekäme, hätte er als StR HQ bekommen müssen!

Noch ein Hinweis: Das Beurteilungsprädikat ist nicht an eine Staatsexamensnote gebunden, da sich die fachliche oder pädagogische Leistung seit den Examina in vielen Fällen durch Unterrichtspraxis – und -erfahrung sowie Fortbildung verbessert. Die Noten der beiden Staatsexamina können also nicht als Begründung für eine bestimmte Bewertung durch den Beurteiler angeführt werden.





Verwendungseignung

Für die Übertragung von Funktionen sind neben der Verwendungseignung das Gesamturteil und bei Bewerbergleichstand die Einzelprädikate der jeweiligen Superkriterien von Bedeutung. Funktionseignungen können in der Regel ab einem Gesamtprädikat VE gegeben sein.

Die Verwendungseignung orientiert sich an den individuellen Stärken, dem Wissen und Können und den besonderen Fähigkeiten einer Lehrkraft. Wird eine Verwendungseignung gesehen, sind Aussagen dazu zu treffen. Lehrkräfte sollten dem/der Schulleiter/in frühzeitig Ihre persönlichen Ambitionen hinsichtlich einer möglichen Funktionsübernahme mitteilen und ggfs. auch entsprechende Fort- und Weiterbildungen besuchen.

Die Verwendungseignung ist kein Beurteilungsmerkmal, sondern ein Ergebnis der Gesamtbetrachtung der Beurteilung. Somit muss das Gesamtprädikat also auch die Verwendungseignung tragen. Durch die Verwendungseignung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Lehrkraft zum Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung für die Übernahme der genannten Funktion/en geeignet ist. Sollte die Lehrkraft erst im kommenden Beurteilungszeitraum die Mindestkriterien für die Übernahme einer Funktion erfüllen, aber bereits die Eignung zeigen, kann eine Aussage hierzu in die Beurteilung aufgenommen werden.

Verwendungseignungen werden unabhängig von den frei werdenden Funktionsstellen an der Schule vergeben. Daher weist der Hauptpersonalrat explizit darauf hin, dass mehrere Lehrkräfte an einer Schule die gleiche(n) Verwendungseignungen(en) haben können und in vielen Fällen auch sollten. Damit wird die Chancengerechtigkeit vor Ort wie auch überschulisch, z. B. im Versetzungsfall, sichergestellt.

Das Eröffnungsgespräch – Ablauf und Bedeutung

Laut Beurteilungsrichtlinien sollen im Eröffnungsgespräch zwischen Schulleiter/in und Lehrkraft

- die Besprechung der wesentlichen den Bewertungen zugrunde liegenden Aspekte stattfinden,
- Missverständnisse ausgeräumt werden und
- bei Monita Hilfestellungen für die Zukunft besprochen werden.

Um eine ausreichende Vorbereitung auf dieses Gespräch zu ermöglichen, wird der Beurteilungsentwurf den Kollegen eine Woche vor dem Gesprächstermin – meist im verschlossenen Umschlag ins Fach – zugeleitet. Einige Schulleiter händigen den Entwurf persönlich aus und bitten um eine sofortige Durchsicht, um mögliche Fehler (Tippfehler, fehlerhafte Daten, ...) gleich korrigieren zu können. Diese Vorgehensweise ist natürlich zulässig, ersetzt aber das Eröffnungsgespräch nicht.

Die Woche bis zum Eröffnungsgespräch sollte genutzt werden, um ggf. Notizen zu machen und Fragen vorzubereiten, damit Missverständnisse oder mögliche Unstimmigkeiten sachlich und zielorientiert angesprochen werden können. Zu beachten ist dabei, dass der Durchschnitt der ersten drei Beurteilungsbereiche, die den Kernbereich der Lehrertätigkeit ausmachen, im Regelfall die Obergrenze für das Gesamtprädikat bildet. Da die Beurteilung selbst vielen formalen Vorgaben unterliegt und nur wenige inhaltliche Aussagen enthält, stellt das Gespräch die eigentliche Rückmeldung zur Arbeit während der Beurteilungsperiode dar und sollte als





Seite 3/3

solche auch genutzt werden. Es dient also nicht nur dazu, Defizite zu besprechen, sondern soll auch Stärken und Perspektiven aufzeigen.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Eröffnungsgespräche in einer möglichst ungestörten und vertrauensvollen, wertschätzenden Atmosphäre stattfinden mögen. Da in diesem Rahmen das wesentliche Feedback stattfindet, nämlich worauf sich die Einzelprädikate und die (nicht) vergebenen Verwendungseignungen begründen, sollte von beiden Seiten ausreichend Zeit eingeplant werden – zum Beispiel eine Schulstunde oder – je nach Einzelfall – auch mehr. Gerade dann, wenn die Lehrkraft einen Eignungsvermerk für eine bestimmte Funktion erwartet hat, dieser aber (noch) fehlt, sollte der Schulleiter oder die Schulleiterin dies – idealerweise anhand einer abgesicherten Faktenbasis – begründen. Gerade dieser Teil des Gesprächs ist für den/die Dienstvorgesetzte(n) besonders anspruchsvoll, da er/sie seine/ihre Entscheidung in einer Vielzahl von Fällen transparent machen soll.

Personalvertretung und Schwerbehindertenvertretung sind bei der Beurteilung nicht in der Beteiligung, weswegen kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrats oder einer Schwerbehindertenvertrauensperson an dem Eröffnungsgespräch besteht.

Am Ende des Eröffnungsgesprächs quittiert die beurteilte Lehrkraft mit ihrer Unterschrift auf allen vier Ausfertigungen den Erhalt der Beurteilung. Die Unterschrift besagt nicht, dass Einverständnis mit den darin getroffenen Aussagen besteht.

Für weitere Aspekte sei auf die Checkliste und die Erläuterungen in Kapitel E1 und das FAQ in Kapitel E5 der Beurteilungsschrift 2018 hingewiesen.

Mit kollegialen Grüßen

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin, stellv.
Vorsitzende bpv und
Referat Berufspolitik im bpv
Tel. 089-55 25 00 21

Rita Bovenz

Hauptpersonalrätin, stellv.
Vorsitzende bpv und Vorsitzende
bpv Oberbayern
Tel. 089- 55 25 00 20

Ina Hesse

Hauptpersonalrätin,
Referat Rechtsschutz im bpv
Tel. 089-55 25 00 27

